

Zum Thema „ Betrifft JUSTIZ “

Was betrifft die Justiz?

Was sie bewirkt

Was sie nicht kann

Was andere über die Justiz denken

Was andere von ihr erwarten

Was andere mit der Justiz erleben

Was wir über die Justiz denken

Was wir wollen

Was wir in der Justiz erleben

Was die Justiz angeht

Was uns angehen sollte

Was uns betroffen macht

HIERARCHIE UND KARRIERE

Die institutionalisierte Abhängigkeit des Richters von Udo Hochschild, Richter am Amtsgericht Tübingen

Neuerungen auf dem Gebiete des Strafprozeßrechtes, Änderung und Abschaffung (wie auch Schaffung) von Straftatbeständen, Reformen auf dem Gebiete des Zivilprozeßrechtes wie auch im materiellen Zivilrecht waren Inhalte sozialliberaler Rechtspolitik. Im wesentlichen außerhalb des Blickfeldes des Gesetzgebers blieben diejenigen, deren Aufgabe es ist, Gesetze konkret umzusetzen, im Geiste des Grundgesetzes mit Leben zu erfüllen: DIE RICHTER. Hier begnügte man sich mit peripheren Maßnahmen wie der „Abschaffung“ von Titeln und der Einführung einer eigenen Besoldungsordnung.

Eine Änderung des Gesetzestextes bleibt aber von eingeschränkter Wirkung, wenn diejenigen, die Recht zu sprechen haben, in überkommenen Vorstellungen verharren. Sind es nun nur soziales Herkommen und berufsspezifische Arbeitsweise, die dazu führen, daß Richter im allgemeinen dazu neigen, Gesetze im Sinne überkommener Ordnung, tradierter Moral, althergebrachten Vorurteils auszulegen oder ist ein gewichtiger Grund hierfür auch in der STRUKTUR DES JUSTIZAPPARATES selbst zu suchen und damit in der besonderen Art von Sozialsituation, welche der Richter in diesem Apparat erfährt?

Aufbau und Funktionsweise der Gerichte werden bestimmt durch das Gerichtsverfassungsgesetz des Jahre 1877. Man schuf damals den Justizapparat gemäß den Wertungen des preußisch geprägten Obrigkeitsstaates: hierarchisch gegliedert und autoritär geführt. Es gab ein klares oben und unten. Der „kleine“ Amtsrichter rangierte nicht nur im Bewußtsein der Öffentlichkeit, sondern auch nach seinem be-

ruflich geprägten Selbstverständnis weit unter dem „hohen“ Reichsgerichtsrat. Daß seiner Meinung und seinen Entscheidungen von vornherein geringere Bedeutung zukam als denen des höheren Richters, verstand sich ganz von selbst. Die hierarchische Unterordnung manifestierte sich in der Unterschiedlichkeit der Gerichtsgebäude, innerhalb derselben durch je nach Rang verschiedene Ausstattung der Dienstzimmer und schließlich in Art und Umfang der jeweils zugebilligten Arbeitsmittel. Das Bewußtsein, nicht (oder: noch nicht) so „viel“ zu sein wie der Ranghöhere, prägte das Selbstwertgefühl des Richters, seine Haltung und bestimmte die Art seines Auftretens gegenüber dem höheren Kollegen. Dem Tieferstehenden wurde seitens des Höhergestellten nicht nur – ganz selbstverständlich – ein Unterwerfungsverhalten abverlangt, es sollte auch für beide von vornherein außer Frage stehen, daß die fachliche Leistung des letzteren von höherem Rang (zitierfähig) wäre.

Die hierarchische Gliederung der Justiz entsprach damit der allgemeinen staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung des Jahres 1877. Sie überdauerte aber das Jahr 1918, war Instrument des faschistischen Staates und hatte sich in ihrem strukturellen Aufbau auch nicht verändert, nachdem das Grundgesetz in Kraft getreten war, das eine völlig neue Staats- und Gesellschaftsordnung beschrieb; vielmehr war der seit dem Kaiserreich ungebrochen arbeitende Justizapparat zwischen den Jahren 1945 und 1949 längst wieder zur Tagesordnung übergegangen.

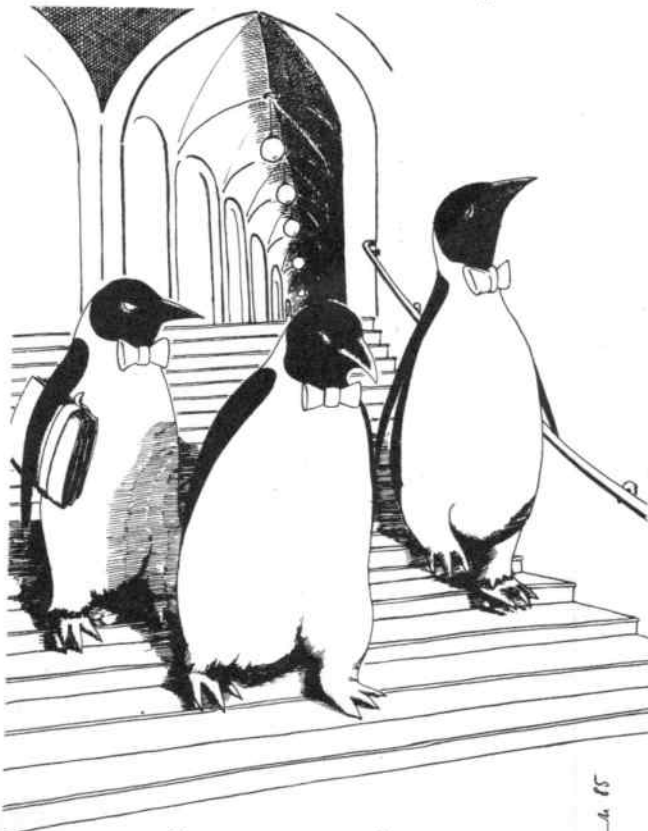
Nach Artikel 97 des Grundgesetzes sind die Richter UNABHÄNGIG und nur dem Gesetz unterworfen. Kann die-

ses Postulat in dem hierarchischen Gebäude der Justiz überhaupt hinreichend erfüllt werden?

Der Aufstieg in einer Hierarchie ist von dem Wohlwollen derjenigen abhängig, die diesen Weg schon gegangen sind und jetzt Spitzenpositionen in der Pyramide einnehmen. Was liegt für den Aufstiegsmotivierten näher, als sich die inhaltlichen Positionen der schon Aufgestiegenen zu eigen zu machen und sich so deren Wohlwollen zu erkaufen? Zum einen fühlen sich die Arrivierten durch ein solches Verhalten des Nachwuchses in ihrem eigenen früheren Verhalten bestätigt, zum anderen findet der Aufsteiger in der Anpassung eine Möglichkeit der Identifikation mit denen, die schon Karriere gemacht haben und von deren Urteil nun sein eigenes berufliches Fortkommen abhängt. Wer hingegen die inhaltlichen Positionen der Höhergestellten in Frage stellt, läuft im allgemeinen Gefahr, durch sein Tun zugleich das frühere Verhalten von Höhergestellten, die Art und Weise, in welcher jene ihren Karriereweg gegangen sind, in Zweifel zu ziehen und seine gleichrangigen Kollegen aus der schützenden Identifikation mit jenen aufzustören; er isoliert sich selbst.

So birgt schon die hierarchische Struktur als solche die Gefahr einer Verfestigung und Reproduktion der Wertungen von gestern; wird die richterliche Unabhängigkeit in Frage gestellt, befindet sich der Richter nach wie vor im Rahmen einer INSTITUTIONALISIERTEN ABHÄNGIGKEIT.

Das Bestreben der Richter sollte gerichtet sein auf den Abbau der hierarchischen Struktur des Justizapparates. Abschaffung der Richterkarriere wie auch aller Besoldungsunterschiede sollten immer wieder erhobene Forderungen sein. Unabhängig von diesem Fernziel müssen Richter darüber sprechen, wie sie in ihrem beruflichen Alltag hierarchische Zwänge umgehen und im konkreten Einzelfall deren verfassungsrechtliche Tendenz offenlegen könnten.



Die Kamer auf dem Weg
zur Sitzung

G. Ross

EINE „HAMBURGENSIE“

Hamburg besitzt – in der Landesverfassung abgesichert – einen Richterwahlausschuß, in dem die CDU-Opposition, verstärkt durch die von ihren Berufskollegen indirekt gewählten Richter und Rechtsanwälte (jeweils 3 Vertreter) eine Mehrheit besitzt, trotz absoluter SPD-Stimmen- und Parlamentsmehrheit. Um bei der Neubesetzung der Ämter des OLG-Präsidenten und OVG-Präsidenten (dies ist eine neue Amtsstelle) keine Abstimmungsniederlage zu erleiden, verständigte sich die Justizsenatorin in aller Stille mit der Opposition zu einem der Opposition wohlgefälligen Personalpaket.

Diese Kungelei veranlaßte 195 Richter den nachstehend abgedruckten Brief zu schreiben, mit dem Ergebnis, daß der Senat eine Ausschreibung, wenn auch nur behördenintern, vornahm.

Ob diese erfolgreiche Aktion das „Paket“ aufzuschnüren vermag, muß allerdings bezweifelt werden.

Gerd Ross, Richter am Amtsgericht Hamburg
und weitere Richter hamburgischer Gerichte

den 22.11.1984

Herrn Bürgermeister Dr. Klaus von Dohnanyi
Frau Senatorin Eva Leithäuser

Sehr geehrte Frau Senatorin,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir schreiben Ihnen als hamburgische Richter.

Wenn man dem Hamburger Abendblatt vom 19.11.1984 trauen darf, beabsichtigt der Senat, die Nachfolger für Herrn Dr. Stiebeler wählen zu lassen, ohne die Stellen der Gerichtspräsidenten vorher mit angemessener Frist auszu-schreiben. Falls dies zutrifft, möchten wir vor einer Neubesetzung der Präsidentenämter ohne Ausschreibung dringend warnen.

Der Vorschlag des Richterwahlausschusses gemäß Art. 63 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg soll auf einer echten Wahl beruhen (BVerfGE 24, 268, 275). Zu einer Wahl gehört die Freiheit der Kandidatur. Nachdem in Hamburg seit Jahren alle Richterstellen ausgeschrieben werden, kann von freier Kandidatur keine Rede mehr sein, wenn die Präsidentenstellen ohne Ausschreibung in einem Eilverfahren besetzt werden.

Die Stellenausschreibung für höherwertige Richterstellen war eine justizpolitische Forderung der Sozialdemokraten und der Liberalen. Wenn man von ihr gerade bei den mit der Dienstaufsicht über viele Richter verbundenen Richter-ämtern absieht, erweckt dies den Eindruck, daß statt einer wirklichen Auswahl unter Bewerbern nur noch die Abseg-nung geheimer Vorabsprachen gewollt ist. Die Folge wird sein, daß in Zukunft unabhängige Bewerber sich nicht mehr finden werden, weil sie sich ohne Einbeziehung in Vorab-sprachen als chancenlos sehen.

Vorgespräche über die Mehrheitsfähigkeit denkbarer Bewer-ber sind nicht verboten. Personalentscheidungen, die schon